



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung sowie Personalvermittlung**

zur Verfügung gestellt von der Wirtschaftskammer Oberösterreich und entsprechend modifiziert für die Karriere & Macher GmbH & CoKG, im Folgenden kurz „Karriere & Macher“ genannt.

### **1. Geltung**

**1.1** Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte und regeln alle Rechtsbeziehungen zwischen „Karriere & Macher“ und dem Beschäftigterbetrieb, im Folgenden „Beschäftigter“ genannt, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn „Karriere & Macher“ Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

**1.2** „Karriere & Macher“ erklärt nur aufgrund dieser AGB abschließen zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigters wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit einzelnen Bestimmungen dieser AGB kollidieren. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

**1.3** In Rahmen und Einzelvereinbarungen getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen „Karriere & Macher“ und dem Beschäftigter vereinbart wurde/wird.

**1.4** Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Elektronisch übermittelte Dokumente mit nachgebildeter Unterschrift (Telefax, eingescannte Dokumente udgl.) oder elektronisch übermittelte Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur entsprechen dem Schriftformerfordernis. Auch Erklärungen per Telefax entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch bloße e-mails. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Festgehalten wird, dass Nebenabreden zu diesen AGB nicht bestehen.

**1.5** Der Beschäftigter erklärt mit Unterfertigung einer Auftragsbestätigung oder eines Angebotes von „Karriere & Macher“, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass „Karriere & Macher“ diese AGB über Verlangen des Beschäftigters jederzeit nochmals ausfolgt. Die AGB sind auch auf der website von „Karriere & Macher“ unter „[www.karriereundmacher.at](http://www.karriereundmacher.at)“ abrufbar und zum Ausdruck bereitgestellt.

**1.6** Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe und/oder Entgegennahme von Willens- und/oder Wissenserklärungen für „Karriere & Macher“, noch zum Inkasso für „Karriere & Macher“ berechtigt.

### **2. Vertragsabschluss und Kündigung**

**2.1** Angebote von „Karriere & Macher“ sind 14 Tage bindend, sofern diese nicht als freibleibend bezeichnet werden. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung von „Karriere & Macher“ oder deren Auftragsbestätigung durch den Beschäftigter zustande. Freibleibende Angebote von „Karriere & Macher“ oder Angebote des Beschäftigter (Bestellung) kommen erst durch eine diesen entsprechende Annahmeerklärung von „Karriere & Macher“ (Auftragsbestätigung) zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftigter nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes von „Karriere & Macher“ dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftigter eingesetzt werden.

**2.2** Beginn und Dauer des Arbeitseinsatzes, Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte und Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung von „Karriere & Macher“.



**2.3** Der Überlassungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden, es sei denn die Vertragsparteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

### **3. Leistungsgegenstand**

**3.1** „Karriere & Macher“ erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.

**3.2** „Karriere & Macher“ beschäftigt ua. Arbeitskräfte zur Überlassung an Dritte und übernimmt in eigener Verantwortung und selbständiger Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftiger. Die Überlassung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser AGB und unter Berücksichtigung der jeweils zur Anwendung gelangenden gesetzlichen Bestimmungen.

**3.3** Leistungsgegenstand ist die Bereit-/Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. „Karriere & Macher“ schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen bestimmten (Arbeits-) Erfolg. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter Führung und Weisung sowie Verantwortung des Beschäftigers.

**3.4** „Karriere & Macher“ ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

### **4. Honorar**

**4.1** Die Höhe des jeweiligen Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von „Karriere & Macher“ oder aus der Auftragsbestätigung von „Karriere & Macher“. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von „Karriere & Macher“ angefordert, so kann „Karriere & Macher“ jenes Entgelt geltend machen, das den üblichen Konditionen entspricht oder ein angemessenes Entgelt fordern.

**4.2** Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher und/oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen und -bestimmungen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist „Karriere & Macher“ berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen bzw. zu erhöhen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von „Karriere & Macher“ gegenüber dem Beschäftiger geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch über diesen Termin hinaus.

**4.3** Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung vereinbarte/angeführte Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. „Karriere & Macher“ ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

**4.4** Die Rechnung ist binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen zehn Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

**4.5** Eine durch „Karriere & Macher“ einzelvertraglich eingeräumte Skontoabzugsberechtigung ändert nicht an der sofortigen Fälligkeit des um den Skonto verminderten Betrages. Das Verhalten von „Karriere & Macher“, insbesondere ein Unterlassen der Geltendmachung der um den Skonto verminderten Forderung innerhalb der Skontofrist, stellt keinen Verzicht von „Karriere & Macher“ auf das Recht zur Geltendmachung der Forderung oder eine stillschweigende Vertragsänderung dar. Zahlungen ohne Skontoabzugsberechtigung bleiben hievon unberührt.

**4.6** Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet, es sei denn „Karriere & Macher“ nimmt höhere Verzugszinsen in Anspruch. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger „Karriere & Macher“ sämtliche dadurch entstandene, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.



**4.7** Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber „Karriere & Macher“ mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigten gerichtlich festgestellt oder von „Karriere & Macher“ schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an dem für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Honorar besteht nicht.

**4.8** Grundlage für die Abrechnung des Honorars sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise (Arbeitsnachweise) oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist „Karriere & Macher“ – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen von „Karriere & Macher“ Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.

**4.9** Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von „Karriere & Macher“ verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch wenn der Beschäftigte die überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer, so auch wegen unabwendbarer Ereignisse – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

## **5. Rechte und Pflichten des Beschäftigten**

**5.1** Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, wie etwa das ArbeitnehmerInnenschutzG, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Verletzt der Beschäftigte gesetzliche Bestimmungen, so hält er „Karriere & Macher“ für allenfalls daraus entstehende Nachteile schad- und klaglos.

**5.2** Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftigte „Karriere & Macher“ vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigungsbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeit anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigungsbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftigte dies „Karriere & Macher“ vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord oder Prämienarbeit.

**5.3** Der Beschäftigte hat „Karriere & Macher“ vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der SchwerarbeitsVO zu informieren.

**5.4** Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

**5.5** Der Beschäftigte wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen sind „Karriere & Macher“ auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte.



**5.6** Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen und/oder qualifiziert sind.

**5.7** Der Beschäftigte hat den überlassenen Arbeitskräften während des Arbeitseinsatzes für persönliche Sachen, insbesondere Kleidung und allenfalls von „Karriere & Macher“ zur Verfügung gestelltes Handwerkszeug und sonstige Ausrüstung versperrbare Kästen und Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

**5.8** Der Beschäftigte verpflichtet sich, Arbeitskräfte von „Karriere & Macher“ nicht abzuwerben, es sei denn, es wird eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen „Karriere & Macher“ und dem Beschäftigten getroffen. Bei Missachtung stellt Karriere & Macher dem Beschäftigten eine Ausgleichspauschale in Höhe von 10.000 € in Rechnung.

**5.9** Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftigte „Karriere & Macher“ mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftigte „Karriere & Macher“ darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung hat er „Karriere & Macher“ alle daraus erwachsenen Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten, ist „Karriere & Macher“ berechtigt, das Honorar in demselben prozentuellen Ausmaß in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.

**5.10** Der Beschäftigte hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

**5.11** Der Beschäftigte hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

**5.12** Unterlässt der Beschäftigte eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-) Pflicht, hat er „Karriere & Macher“ allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen. Anlässlich einer aktuellen OGH-Judikatur (9 ObA 100/22d) ist der Beschäftigte verpflichtet, dass Sie uns bei Dienstverhinderungen des überlassenen Dienstnehmers jeglicher Art (Krank, Arztbesuch, sonstige Dienstverhinderung, nicht erscheinen zur Arbeit,) unverzüglich zu verständigen. Sollte diese Meldung nicht oder verspätet erfolgen behalten wir uns eine Rückforderung des dadurch entstandenen Schadens (Schadenersatz, Übernahme der Kosten für die Entgeltfortzahlung) beim Beschäftigten ausdrücklich vor.

Punkt 5.12 entfällt, wenn Sie vorab bereits durch Karriere & Macher über die Dienstverhinderung in Kenntnis gesetzt wurden.

**5.13** Der Beschäftigte hat „Karriere & Macher“ längstens 14 Tage vor dem Ende einer jeden Überlassung von deren Ende zu informieren, sofern die Überlassung mehr als drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist.

Ab dem 2ten Beschäftigungsmonat verweisen wir auf eine Vorankündigungsfrist von 3 Wochen vor Beschäftigungsende. Dies gilt nicht bei grobem Verschulden der Karriere & Macher MitarbeiterInnen, sowie bei einer geplanten Übernahme ins Stammteam. Bei kaufmännischen MitarbeiterInnen beträgt die Vorankündigungsfrist 6 Wochen im Vorhinein zum Monatsletzten.

**5.14** Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionengesetzes ist und daher für die überlassenen Arbeitskräfte von Seiten des Beschäftigten Beiträge in eine Pensionskasse oder Prämien in eine betriebliche Kollektivversicherung zu leisten sind.

## **6. Rechte und Pflichten von „Karriere & Macher“**

**6.1** „Karriere & Macher“ ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

**6.2** Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftigte „Karriere & Macher“ hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. „Karriere & Macher“ wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.



- 6.3** „Karriere & Macher“ ist verpflichtet bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftigten schriftlich zu informieren.

## **7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages**

**7.1** „Karriere & Macher“ ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

**7.1.1** der Beschäftigte mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber „Karriere & Macher“ verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

**7.1.2** der Beschäftigte trotz schriftlicher Aufforderung weiter gegen wesentliche gesetzliche und/oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

**7.1.3** der Beschäftigte trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- und Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

**7.1.4** „Karriere & Macher“ wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Einsatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.

**7.2** „Karriere & Macher“ ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigte dies zu vertreten, hat er „Karriere & Macher“ den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

**7.3** Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigten liegen, vorzeitig aufgelöst, oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1 von „Karriere & Macher“ zurückberufen, kann der Beschäftigte keine Ansprüche gegen „Karriere & Macher“ geltend machen.

## **8. Gewährleistung**

**8.1** „Karriere & Macher“ leistet Gewähr dafür, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von „Karriere & Macher“ schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

**8.2** Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftigte verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser „Karriere & Macher“ umgehend, jedenfalls aber binnen 1 Woche schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.

**8.3** Liegt ein von „Karriere & Macher“ zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftigte rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Zurverfügungstellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

**8.4** Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftigte auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

**8.5** Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigten sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

## **9. Haftung**

**9.1** „Karriere & Macher“ trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte beim Beschäftigten und/oder Dritten entstandene Schäden. „Karriere & Macher“ haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster, Vorrichtungen und sonstigen



übergebenen Sachen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der überlassenen Arbeitskraft Geld, Wertpapiere, kostbare oder empfindliche Sachen anvertraut werden.

**9.2** Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen „Karriere & Macher“ ausgeschlossen.

**9.3** Bei Abberufung oder Austausch von Arbeitskräften sind wie immer gearbete Ansprüche gegen „Karriere & Macher“ ausgeschlossen. Hat der Beschäftiger die vorzeitige Vertragsauflösung oder Abberufung von Arbeitskräften zu vertreten, haftet er „Karriere & Macher“ für die daraus entstandenen Nachteile. Der Beschäftiger hat in diesen Fällen das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

**9.4** „Karriere & Macher“ haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung von „Karriere & Macher“ ausgeschlossen.

**9.5** Eine Haftung von „Karriere & Macher“ ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

## **10. Allgemeines**

**10.1** Für Streitigkeiten zwischen Karriere & Macher“ und Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz von „Karriere & Macher“ zuständig. „Karriere & Macher“ ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigers zu klagen.

**10.2** Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigers ist der Sitz von „Karriere & Macher“.

**10.3** Beschäftiger und „Karriere & Macher“ vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts.

**10.4** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamkeit oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

**10.5** Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftiger „Karriere & Macher“ umgehend schriftlich bekannt zu geben.